

Statuten des Vereins

„Palliative Care - Netzwerk Kanton Bern“

Name und Sitz

Artikel 1

Unter dem Namen „Palliative Care - Netzwerk Kanton Bern“ (im Folgenden kurz: Netzwerk) besteht mit Sitz in Bern ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Der Verein bildet die Sektion Bern der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Begleitung (SGPMP). Deren Statuten und Leitbild sind für das Netzwerk verbindlich. Die SGPMP ist für sämtliche Bereiche von nationaler Bedeutung, das Netzwerk für kantonale Aktivitäten zuständig.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck

Artikel 2

Der Verein bezweckt

- die Begegnung, den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Personen und Institutionen, die sich im Kanton Bern für Palliative Care einsetzen
- die Information und Sensibilisierung der verschiedenen Berufsgruppen des kantonalen Gesundheitswesens, der Behörden, der PolitikerInnen und der Öffentlichkeit für Palliative Care
- die Förderung und Qualitätssicherung von Palliative Care im kantonalen Gesundheitswesen

Mitgliedschaft

Artikel 3

Vereinsmitglieder

Fachpersonen und Institutionen, die Mitglieder sind bei der SGPMP und Palliative Care im Kanton Bern im Sinne der oben genannten Zielsetzungen fördern wollen, können aufgenommen werden. Die Mitgliedschaft wird gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung durch den Vorstand begründet.

Mitglieder der SGPMP, die im Kanton Bern wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, und die Mitgliedschaft beantragt haben, sind Mitglieder des Vereins. Fachpersonen und Institutionen, die ausserhalb des Kantons Bern wohnhaft sind oder ihren Sitz haben, können Mitglieder werden, sofern sie Mitglieder bei der SGPMP sind und indem sie entsprechend Antrag auf Mitgliedschaft stellen.

Austritt

Der Austritt erfolgt mit einer schriftlichen Austrittserklärung, welche auf Jahresende und unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu erfolgen hat.

Ansprüche

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Vereinsmitglied haftet sowohl für seine ausstehenden wie laufenden Mitgliederbeiträge.

Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen; die Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Finanzierung/Rechnungslegung

Artikel 4

Einnahmen

Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Anteilsmässige Rückerstattungen von Mitgliederbeiträgen durch die SGPMP an das Netzwerk
- Projektbezogene Beiträge der SGPMP an das Netzwerk
- Spenden und Zuwendungen von Mitgliedern oder Dritten
- allfällige Erträge aus Aktivitäten und Vermögen des Vereins.

Mitgliederbeiträge

Artikel 5

Der jährliche Mitgliederbeitrag entspricht mindestens dem Mitgliederbeitrag der SGPMP und maximal Fr. 200.—

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung des Vereins festgelegt und ist für ein ganzes Kalenderjahr geschuldet.

Der Vorstand regelt das Inkasso und kann hierfür eine externe Stelle beauftragen (z.Z. SGPMP).

Vereinsvermögen

Artikel 6

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen, den nicht zweckgebundenen Zuwendungen Dritter sowie den übrigen Einnahmen gemäss Art. 4.

Bei der Auflösung des Vereins geht ein allfälliger Überschuss des Vereinsvermögens an eine steuerbefreite Institution beziehungsweise einen Verein mit ähnlicher Zielsetzung oder an die SGPMP.

Revisionsstelle

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung wählt eine Revisionsstelle für eine Zeitdauer von 2 Jahren.

Die Revisionsstelle wird gebildet durch zwei natürliche Personen oder eine juristische Person (Treuhandbüro).

Mitgliederversammlung

Artikel 8

Befugnisse

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Sie genehmigt den Jahresbericht des Vorstands, das Budget und die Vereinsrechnung sowie das Jahresprogramm mit den Schwerpunkten;
- Sie legt den Mitgliederbeitrag jährlich fest;
- Sie wählt den Vorstand für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar;
- Sie wählt die Revisionsstelle gemäss Art. 7 für eine Amtsperiode von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich;
- Sie beschliesst Statutenänderungen. Diese müssen mit den Statuten der SGPMP vereinbar sein;

Stimmrechte

Jedes Mitglied verfügt über 1 Stimme.

Beschlussfassung

Vereinsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

Mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschliesst sie über eine Auflösung des Vereins oder über den Ausschluss von einzelnen Mitgliedern.

Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im ersten Trimester des Jahres einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. Anträge seitens der Mitglieder nimmt der Vorstand bis 10 Arbeitstage vor der Versammlung entgegen.

Der Vorstand oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen. Diese wird vom Vorstand innert zwei Monaten einberufen.

Vorstand

Artikel 9

Zusammensetzung/Konstituierung

Der Vorstand setzt sich aus drei bis höchstens sieben Personen zusammen. Er konstituiert sich selbst und bestimmt namentlich die Präsidentin oder den Präsidenten.

Befugnisse

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, regelt die Zeichnungsberechtigung (2-er Unterschrift) und vertritt den Verein nach aussen.

Er ist verantwortlich für die Strategie und die Führung, sowie die allgemeinen Aktivitäten des Vereins, insbesondere für Vernetzungstätigkeit sowie für die Koordination und Förderung der Arbeitsgruppen. Ihm stehen alle Kompetenzen zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeschrieben sind.

Ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Vorstand der SGPMP.

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten oder auf Begehren eines seiner Mitglieder, sooft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens 4 Mal im Jahr.

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

Protokoll

Über die Geschäfte des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Gründungsversammlung

Art. 10

Die Statuten sind mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 2003 in Kraft gesetzt worden.

Bern, 27. Oktober 2003-

Der Vorstand:

Statutenänderung am 20. April 2004: Der Name des Vereins wird erweitert auf Palliative Care – Netzwerk **Kanton** Bern.

Bern, 20. April 2004-

Der Vorstand: